

| | | |
|--|---------------------|--|
| | Antrags-Nr. | |
| | 1002-AT/2022 | |

Antrag

Herr Raymond Walk
Vorsitzender der CDU-Stadtratsfraktion

| |
|---|
| Betreff |
| <p>Antrag der CDU-Stadtratsfraktion - 2. Änderungssatzung zur Baugestaltungssatzung „Südstadt“ hier: Beratung und Beschlussfassung</p> |

| Beratungsfolge | Sitzung | Sitzungstermin | |
|---|---------|----------------|--|
| Ausschuss für Stadtentwicklung, Klima und Verkehr | Ö | 27.06.2022 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | Ö | 29.06.2022 | |
| Stadtrat der Stadt Eisenach | Ö | 04.07.2022 | |

I. Beschlussvorschlag

Der Stadtrat der Stadt Eisenach beschließt:

Die 2. Änderungssatzung zur Baugestaltungssatzung der Stadt Eisenach für den Bereich der Südstadt entsprechend der Anlage 1 unter Verzicht auf die 2. Lesung gemäß § 16 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Eisenach.

II. Begründung

In den Erläuterungen zu der Baugestaltungssatzung wird auf die Integration von Sonnenkollektoren abgestellt, die Auslegung der Einsehbarkeit vom öffentlichen Straßenraum wird regelmäßig restriktiv ausgelegt. Aufgrund der bekannten Umstände ist die Energieversorgung aus regenerativen Energiequellen von besonderem Interesse.

Gerade die historischen Gebäude sind nicht ohne weiteres bauphysikalisch in der Art zu ertüchtigen, dass sie einen Niedrigenergiestandard erreichen, umso bedeutender ist die Möglichkeit Energie aus erneuerbaren Quellen vor Ort erzeugen zu können. Diese Möglichkeit soll den Eigentümer nicht unmöglich gemacht werden.

Folgender Absatz soll aus oben genannten Gründen in der Satzung gestrichen werden:

„5) Solaranlagen und sonstige Anlagen über Dach, wie z.B. Antennen, dürfen den Dachfirst nicht überragen. Sie sind – soweit technisch möglich - nicht auf Dachflächen anzubringen, die vom Grundstück unmittelbar erschließenden Straßenraum einsehbar sind.“

Erläuterung:

Bei der Integration von Sonnenkollektoren in vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbare Dachflächen, kann bei harmonischer Abstimmung auf die Geometrie der Dachhaut im Regelfall nicht von einer störenden Wirkung im Straßenraum ausgegangen werden. Zu beurteilen ist insbesondere auch die gestalterische Wirkung von Antennen, Parabolspiegeln, Masten, Aufzugsschächten, Kaminen und deren Abdeckungen, Blitzableitern und sämtlichen Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung.

Herr Raymond Walk
Vorsitzender der CDU-Stadtratsfraktion

Anlagenverzeichnis:

Anlage – Entwurf der 2. Änderungssatzung zur Baugestaltungssatzung der Stadt
Eisenach für den Bereich „Südstadt“